

# RS OGH 2002/7/16 4Ob164/02z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.07.2002

## Norm

UrhG §20

## Rechtssatz

Der Urheber ist ordnungsgemäß bezeichnet, wenn seine Nennung der zwischen Urheber und Verwerter getroffenen Vereinbarung oder - bei Fehlen einer Vereinbarung - der Branchenübung und den technischen Möglichkeiten entspricht. Eine ordnungsgemäße Urheberbezeichnung liegt daher vor, wenn die mehreren Komponisten der Hintergrundmusik eines Dokumentarfilms im Nachspann des Films unter "Musik" angeführt werden, auch wenn nicht offengelegt wird, welche Werke vom jeweiligen Komponisten stammen, weil weder der jeweilige Filmabschnitt noch das jeweilige Musikstück nachvollziehbar bezeichnet werden können.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 164/02z  
Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 164/02z  
Veröff: SZ 2002/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116598

## Dokumentnummer

JJR\_20020716\_OGH0002\_0040OB00164\_02Z0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)